

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einstellung an denselben sich ereifern, indem sie ziffermäßig berechnen, wie viel Arbeitsverlust durch die Einstellung während so und so vieler Tage pro Jahr entsteht. Diese Leute gehen von der falschen Vorstellung aus: der Mensch sei eine Maschine, deren Leistung sich nur nach der Zeit berechnen lasse, während sie doch der tägliche Augenschein belehren könnte, welch' großer Unterschied ist zwischen einem Menschen, der durch Ruhe Kraft sammelt, und einer Maschine, die durch Ruhe höchstens rostig wird, jedenfalls aber nichts gewinnt.

Allerdings, wenn die Feiertage nur zu einer die Gesundheit schädigenden Vollerei benutzt werden, welche die Arbeitsfähigkeit auf mehrere Tage hinein beeinträchtigt, so sind sie ein Krebschaden an der nationalen Arbeitsfähigkeit; allein sobald sie im Sinne eines verständigen Thätigkeitswechsels z. B. einer Abwechslung von körperlicher und geistiger Thätigkeit, zur Ausführung des nöthigen Lust- und Nahrungswechsels benutzt werden, so sind sie ein wirksames Mittel zur Erhöhung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Dabei soll freilich nicht in Abrede gezogen werden, daß es auch hier wie überall ein Zuviel gibt; aber ehe man an das Abbrechen hergebrachter Sitte geht, sollte man zuerst darüber genauere Erhebung pflegen, wo die Grenze ist, über welcher das Zuviel anfängt. Das ist freilich viel schwieriger, als zu bestimmen, wie viel ein Mensch täglich schlafen soll und wie lange arbeiten; allein jeder Arbeiter, der sich selbst gewissenhaft beobachtet, kann — und ich spreche hier aus eigener langjähriger Selbstbeobachtung — zur Überzeugung gelangen, daß der konventionelle wöchentliche und jährliche Thätigkeitswechsel durchaus nicht ausreicht, um das höchste Maß von Arbeitsfähigkeit und Gesundheit zu erhalten und daß jeder zu irregulären Thätigkeitswechseln gezwungen ist.

Wenn ich z. B. an einer bestimmten Arbeit durch einige Wochen festgesessen bin, so stellt sich regelmäßig nicht blos eine Abnahme an Arbeitslust ein, sondern auch an Beschränkung zur Arbeit: der Gedankengang wird schwerfällig, die Vision entbehrt der Frische, es mangelt an neuen Gedanken und schließlich erlahmt die gesamte Arbeit. Dieser Nachlass ist durchaus an keine Regelmäßigkeit der Zeit geknüpft; er tritt bald früher, bald später ein, je nach der Natur des Gegenstandes und sicher auch je nach dem Maß der körperlichen Beschränkung, und die einzige Abhilfe ist — Thätigkeitswechsel, nicht Ruhe, auch das Schwitzbad nützt dann nichts mehr. Ich pflege in solchen Fällen und war mit jedesmal absolut sicherem Erfolg entweder zum Sport des Jagens und Fischens oder Insektenmühlens, oder zu einer technischen Beschäftigung mit meinen Sammlungen, ja wenn alles nicht Stich halten will, selbst zum Todtschlagen der Zeit in geselligem Kreise zu greifen und, wie ich noch einmal sage, nie ohne völligen Erfolg: die Frische des Geistes, die Fähigkeit und Ausdauer in der Arbeit wird jedesmal wieder hergestellt."

(Schluß folgt.)

Das französische Marine-Gewehr (fusil modèle 1878 marine) von Hermann Weigand, großh. hess. Major und Bezirkskommandeur des 2. Bataillons (Erbach i. O.) großh. Landwehr-Regiments Nr. 117. Mit einer Figurentafel. Berlin, Luckhardt'sche Verlagshandlung. 1879. Gr. 8°. S. 36. Preis Fr. 1. 60.

Der Herr Verfasser, Mitarbeiter an dem letzten Plönnies'schen Werk, hat die Arbeiten dieses um die Waffentechnik hochverdienten Offiziers bis auf den heutigen Tag fortgesetzt. Mit rastlosem Eifer verfolgt er alle Fortschritte, welche in der Waffentechnik in den verschiedenen Armeen Europa's gemacht werden.

Die Annahme des Repetirgewehres für die französische Marine-Infanterie mußte daher auch seine Aufmerksamkeit in hohem Grade fesseln und hat ihn zur Besprechung derselben in vorliegender Broschüre veranlaßt.

In dieser wirft der Herr Verfasser zunächst einen Blick auf die bis jetzt in den verschiedenen Armeen eingeführten Repetirgewehre, ihre Konstruktion und besondere Eigenthümlichkeiten. Die Schwierigkeit der Anwendung der Zentralzündung bei dem Repetirsystem wird beleuchtet, ebenso die Art, wie es in Frankreich gelungen, diese Schwierigkeit zu überwinden. Dann folgt mit gewohnter Sachkenntniß eine gründliche und für Federmann verständliche Beschreibung und Beurtheilung des für die französische Marine nunmehr angenommenen modifizirten Kropatsch'schen Repetirsystems.

Von besonderm Interesse sind die Daten über die von der französischen Marine-Kommission vorgenommenen Versuche mit Repetirgewehren.

Eidgenossenschaft.

Erläuterungen zur neuen Bearbeitung des Verwaltungs-Reglementes.

(Schluß.)

4. Besoldung.

Art. 217 der Militärorganisation sieht fest, daß für eintägige Inspektionen weder Sold noch Vergütung verabreicht werde. Hat diese Bestimmung nun auch im Sinne, daß für solche eintägige Übungen auch keine Reiseentschädigung zu verabfolgen sei? Man hat es bislang verschieden gehalten, an den Inspektionen der Geniebataillone der Landwehr wird die Reisevergütung bezahlt, bei den Inspektionen der Landwehr-Infanterie nicht. Wir sind der Ansicht, daß das Gesetz überhaupt keine Vergütungen für Übungen von eintägiger Dauer leisten will. Wenn von Reiseentschädigungen nicht die Rede ist, so kommt es offenbar daher, daß man bei Erlaß des Gesetzes nicht wissen konnte, ob für Reisen vom Wohnort auf den Versammlungsort besondere Vergütungen überhaupt festgesetzt werden. Ist diese Ansicht richtig, woran kaum zu zweifeln ist, so muß im Verwaltungsreglement genauer gesagt werden, daß für eintägige Inspektionen und Übungen weder Sold noch Vergütung noch Reiseentschädigung verabreicht werden. (§ 4.)

Die Frage, ob der zu einem Dienste einberufenen, aber als überzählig oder wegen Krankheit und anderer Gründe am Einrückungstage wieder entlassenen Mannschaft Vergütungen gebühren, glauben wir am richtigsten in der Weise zu lösen, daß wir erklären, sobald sie am nämlichen Tage, an welchem sie zum Dienste bestimmt wird, wieder entlassen wird und nach Hause gelangen kann, ist sie gleich der zu einem eintägigen Dienste be-

orderten Mannschaft zu kleinen Vergütungen berechtigt. Findet die Entlassung aber nicht am gleichen Tage, an dem die Mannschaft eintrückt, statt, oder kann ein Entlassener nicht mehr an demselben Tage nach Hause gelangen, so hat er offenbar Anspruch auf Gold, Verpflegung und Reisevergütung, weil er überhaupt zu einem längern andauernden Dienste einberufen, mehr als einen Tag in demselben zurückzuhalten oder in Anspruch genommen worden ist und in vielen Fällen nicht hat wissen können, daß er des Dienstes, zu welchem er aufgeboten wurde, enthoben wird.

Die verschiedenen Soldverhältnisse sind gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung oder des Bundesrates aufgenommen. Wir haben eine einzige Modifikation zu erörtern. Wir schlagen nämlich vor (§ 9), daß Offiziere, welche für den Übertritt zum Generalstab oder zu den Verwaltungstruppen eine Generalstabschule, bezlehungswweise eine Offizierbildungsschule der Verwaltungstruppen zu bestehen haben, den in § 7 vorgesehenen Schulsold beziehen sollen. Bis jetzt erlebten die Truppenoffiziere, welche in den Generalstab treten wollten, den Sold ihres Grades; Truppenoffiziere, welche für die Verwaltung sich auszubilden hatten, den Sold eines Offizierbildungsschülers. Die in den Generalstab übertretenden Offiziere waren günstiger gestellt, als alle Offiziere, die einen Kurs ohne Truppen zu bestehen hatten; die zur Verwaltung übergehenden Offiziere waren im Vergleich zu den für den Generalstab aussersehenden Offizieren doppelt benachtheiligt, da sie nicht einmal den Schulsold der Offiziere bezogen. Ein Unterschied besteht nun aber in beiden Verhältnissen nicht. Der Truppenoffizier, der eine Generalstabschule besucht, ist noch so wenig ein Generalstabsoffizier, als ein Truppenoffizier, der eine Offizierbildungsschule der Verwaltungstruppen passirt, ein Verwaltungsoffizier ist. Beide Offiziere, der in den Generalstab sowohl als der in die Verwaltung übertretende, haben gesetzlichen Bestimmungen zufolge sich in einem besondern Kurse zuerst die Besährigung für den Dienst, den sie später zu erfüllen haben, zu erwerben. Das Gesetz bestimmt aber nicht, daß beide Offiziere in der Besoldung so ungleich gehalten werden sollen. Es ist kein Grund vorhanden, auf der einen Seite den Übertritt eines Offiziers zu einer andern Abteilung oder Waffe besonders zu erleichtern und auf der andern Seite ihn besonders zu erschweren. Er schwer wird aber der durch das Gesetz bestimmte Übertritt eines Truppenoffiziers zur Verwaltung, wenn dieser Offizier, nachdem er die Offizierbildungsschule bereits einmal bestanden, als Truppenoffizier Dienst geleistet hat, nicht einmal die Soldberechtigung des Offiziers bezieht, sondern zum zweiten Male wie ein Offizierbildungsschüler behandelt wird.

Die Besoldungen und Kompetenzen des Instruktionspersonals glauben wir nicht in das Verwaltungsreglement aufnehmen zu sollen. Durch die Verordnung vom 13. Mai 1879 ist einem längst gefühlten Nebelstand abgeholfen worden, und es hat sich in der Praxis gezeigt, daß es sehr angenehm und bequem ist, alle Bestimmungen, welche das Instruktionspersonal betreffen, in einer besondern Verordnung zusammen zu haben, während, wenn wir sie dem Verwaltungsreglement einverleiben wollten, wir genöthigt wären, sie auf alle möglichen Abschnitte (Dienstpferde, Besoldung, Verpflegung, Rechnungswesen, Verschiedenes) zu vertheilen. Ohnehin wird das Reglement, das ein handliches Bademecum für das Felde sein muß, ausgedehnt genug; Verhältnisse, die im Felde gar nicht vorkommen, die nur eine besondere Kategorie von Beamten und Personen betreffen, werden besser ausgeschieden. Anderseits aber hindert nichts, diese Verordnung als Anhang dem Reglement beizugeben. Man wird beim definitiven Erlass des Verwaltungsreglements einige weitere Bestimmungen, die jetzt in den Entwurf aufgenommen sind, so die Reiseentschädigungen der Instruktoren, vielleicht auch Bestimmungen betreffend die Berechtigungen für Nationen im Friedensverhältniß, ausscheiden und sie der Spezialverordnung zuweisen. Wir haben diese Bestimmungen aber heute aufnehmen müssen, weil sich die Verordnung vom 13. Mai 1879 darauf beruft und weil sie durch diese letztere ergänzt werden.

Die Bestimmungen über die Reiseentschädigungen stehen im Einklange mit der Verordnung vom 24. Oktober 1878 und dürfen als definitiv geregelt betrachtet werden.

Wir bemerken, daß wir, wie der Entwurf von 1875, den Spitalgängern den Gold unverkürzt verabfolgen lassen wollen. Uebrigens scheint uns diese Frage durch Art. 7 des Bundesgesetzes vom 13. Wintermonat 1874 über Militärpensionen und Entschädigungen gelöst, da dort bestimmt ist, daß vorübergehend Beschädigten, welchen gestattet wird, sich außerhalb eines Spitals behandeln zu lassen, vom Bunde eine Entschädigung zu bezahlen sei, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spital mit Aufschlag des reglementarischen Soldes gleichkommen, und daß diese Entschädigung nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit den Verhältnissen angemessen erhöht werden könne. Unter reglementarischem Gold ist aber offenbar der gesetzliche Gold zu verstehen. Wollte aber wirklich noch hierunter ein reduzierter Spitalsold verstanden werden, so wäre es kaum zusammenzutragen, wie man einerseits eine geringe Ersparnis auf den Kranken erzielen will, anderseits denselben aber mehr in Aussicht stellt, als man sonst verpflichtet ist.

Für die Soldauszahlung schlagen wir den Samstag, somit eine 5tägige Lohnungsperiode vor. Die bisherige 5tägige ist offenbar zu kurz, die Arbeit der Soldzahlung und der damit verbundenen Schreiberei wiederholt sich zu öfters. Die im Entwurfe von 1875 vorgesehene und thellweise bereits eingeführte Dekade erleichtert dieses Geschäft, erscheint aber sowohl in den ohnehin kurzen Wiederholungskursen als in den Rekrutenschulen zu lang, da viele Dienstpflichtige namenlich zu Anfang des Dienstes des Geldes zu Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen bedürfen. Wir sehen nun nicht ein, warum in der Heeresadministration die Lohnung zu einer ganz andern Zeit stattfinden soll, als im bürgerlichen Leben. Wir haben dies früher als Truppenoffizier nicht begriffen und haben, seitdem wir das Oberkriegskommissariat leiten, keinen triftigen Grund dafür gefunden. Mit 5 oder 10 zu rechnen ist es sehr leicht, mit 7 aber nicht schwerer. Die einzige Einwendung, die gegen die wöchentliche Auszahlung erhoben werden kann, ist, daß sie nicht regelmäßig, wie die 5- und 10tägige Periode, mit dem Ende eines jeden Monats zusammentrifft. Dies ist aber kein Hindernis, sie nicht einzuführen. In der eigentlichen Heeresadministration im Frieden haben wir blos bei den Rekrutenkursen einen monatlichen Abschluß, diese zählen wenig Mannschaften, und im Felde verhältniß kann es bei einem mehrere Monate ununterbrochen andauernden Dienste vorkommen, daß alle 2 Monate Rechnung gestellt werden muß. Fällt der letzte Samstag des Monats, auf dessen Ende der Abschluß stattfindet, auf den zweit- oder drittletzten Tag, nun so wird in einem solchen Falle der Soldtag um 1—3 Tage hinausgerückt und muß nach Verlust von 4—5 Tagen eine neue Auszahlung stattfinden, so hat dies nichts zu bedeuten.

Für die Soldauszahlung am Samstag spricht wenigstens in Friedenszeiten der gleiche Umstand, wie im bürgerlichen Leben. Man macht die Wochenarbeit fertig, räumt auf, man hat die Truppen, die ohnehin meistens am Samstage mehr in der Kaserne gehalten werden, bei der Hand und richtet sich für die folgende Woche ein. Darum nennen wir in Übereinstimmung mit der wöchentlichen Soldauszahlung den Effektorrapport Wochenrapport, zum Unterschied von dem täglich ausgestellten Ausrüstungsrapport, und wählen damit eine Bezeichnung, die von selbst sich wie der Wochenlohn oder Wochenold einprägt und übrigens auch von Herrn Oberst Rothpletz in seinem Werke „Die schweizerische Armee im Felde“ empfohlen worden ist.

Bestimmungen über die den Komptabeln zu verabfolgenden Vorschüsse verweisen wir nebst den Vergütungen für Rechnungsstellung der Komptabeln in den Abschnitt „Rechnungswesen“.

5. Verpflegung.

Als die natürlichste Grundlage für die Behandlung dieses Abschnittes hat sich uns die Eintheilung nach den drei Hauptverpflegungskarten, welche wir für die Verpflegung unserer Truppen anwenden, ergeben. Entweder überlassen wir es ihnen selbst, sich zu verpflegen, und geben ihnen eine entsprechende Vergütung in Gelde (Gelds oder Selbstverpflegung) oder wir verpflichten die Einwohner, die Truppen und Pferde zu ernähren (Gemeinde- oder Quartierverpflegung) oder endlich wir versorgen die Trup-

pen direkt mit den ihnen täglich bestimmten Verpflegungsportionen oder Rationen (Naturalverpflegung). Die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse in diesem letztern Falle geschieht dann entweder durch das Mittel von Lieferanten bezüglichweise Unternehmern oder durch die direkte eigene Vorsorge der Verwaltung, oder wie bei den Requisitionen durch die Selbstsorge und Selbsthülfe der Truppen.

Unter diesen Gesichtspunkten haben sich nun in richtiger Aufeinanderfolge die nötigen Bestimmungen bezüglich der Verpflegungskarten selbst im Zusammenhange mit den Beziehungen, welche die Beschaffung der Verpflegung durch die verschiedenen Mittel und Organe erfordert, aufstellen lassen.

Zu besondern Erörterungen veranlaßt uns blos der Abschnitt über die Naturalverpflegung. Der Entwurf von 1875 hat für die Verpflegung der Truppen und Pferde im Friedens- wie im Feldverhältniß einheitliche Verpflegungssätze aufgestellt. Das ist nun allerdings das Einfachste. Wir können nun aber diese Frage nicht blos mit Rücksicht auf die Ansprüche der Truppen ordnen, sondern wir haben dieselbe auch vom Standpunkte der Ökonomie aus zu betrachten. Welche Forderungen auch bezüglich der Zusammensetzung und des Gehaltes der Nährstoffe, die den Soldaten täglich zu verabreichen sind, aufgestellt werden mögen, so ist es Thatsache, daß keine Armee es bis jetzt für nothwendig erkannt hat, die Truppen im Frieden wie im Felde gleich gut zu ernähren. Wie reichlich auch die Nahrung sein möge, die wir unseren Truppen im Frieden geben, sie wird keinen Einfluß ausüben auf die bessere Gewöhnung und die leichtere Ertragung der Strapazen im aktiven Dienste. Wir nehmen sie für denselben von den Werkstätten, vom Pfluge, von den Alpen, gut oder schlecht ernährt, weg wie in die Übungsschulen des Friedens. Unsere Brodportion ist eine vollständig genügende, die Fleischportion im Frieden ist die reichlichste bei allen Armeen des kontinentalen Europa's, der Dienst dauert, die Rekrutenschulen ausgenommen, nie länger als 2—3 Wochen; ein Bedürfniß, eine Nothwendigkeit, im Frieden die Fleischnahrung zu erhöhen, hat sich nie gezeigt, wir mögen Kurs für Kurs Land auf Land ab besuchen, wenn wir wollen, die Mannschaft sieht frisch und gut genährt aus. Ein zwingender Grund, die Truppen im Frieden und im Felde gleich gut und gleich reichlich zu ernähren, ist daher nicht vorhanden, und wir sehen daher zwei Verpflegungssätze vor, bestimmen denselben für das Feldverhältniß, wie er im Entwurf von 1875 angegeben ist, mit einigen Vereinfachungen, indem wir die Gemüseportion auf 150—200 Gramm, je nach der Wahl, der Preise und der Qualität derselben, bestimmen, die Kartoffeln, wovon beinebens gesagt 500 Gramm nicht der richtige Ersatz für 150 Gramm Bohnen wären, als Feldverpflegung weglassen, da die Verwaltung dieses voluminöse Gemüse nicht gut beschaffen kann, die Truppen aber, wenn sie ihre Gemüse selbst kaufen, sich gleichwohl damit versehen können. Im Westen erklären wir den Käse als gleichberechtigten Ersatz mit dem geräucherten oder getrockneten Fleisch für das frische Fleisch.

Für den Fall, wo den Truppen die Beschaffung von Gemüse, Kaffee und Holz auch im Feldverhältniß obliegt, sehen wir keine bestimmte Vergütung fest, sondern wir sind der Meinung, daß sie vom Bundesrath jeweils für den betreffenden aktiven Dienst bestimmt werde. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Vergütung das volle Äquivalent für die von der Verwaltung nicht gelieferten Buschäuse sein soll.

Unter die außerordentliche Verpflegung, für welche wir nicht die gleichen unabänderlichen Quanten, sondern je nach den Verhältnissen und Anstrengungen eine höhere oder kleinere Portion auszugeben wünschen, nehmen wir auch den vom Entwurf von 1875 festgesetzten Brantwein wieder auf. Dem um sich greifenden großen Uebel, das der Uebergenuss von Brantwein in vielen Landestheilen hervorruft, wird die Militärverwaltung nicht steuern, wenn sie denselben aus der Reihe der Verpflegungs- oder Genussmittel der Armee freicht. Es steht nicht immer in unserer Macht, zu erklären, wir werden den Truppen keinen Schnaps verabfolgen. Wenn die Phylloxera von Jahr zu Jahr weiter die Weinberge verheert, wenn wir abgeschlossen von Verbindungen nach Außen und arm an Mitteln keinen Wein beschaffen können, aber

im Lande Brantwein besitzen, so werden wir froh sein, denselben in manchen Fällen den Truppen zu verabfolgen, und diese werden für einige Tropfen, mit welchen wir ihnen den Kaffee oder das Wasser coupien, nur dankbar sein. Die Quantitäten ferner, welche die Verwaltung den Truppen zukommen läßt, werden weder diese noch das Land selbst demoralisiren, eher ist zu erwarten, daß wenn bei Requisitionen die Truppen auf Brantwein stoßen, sie sich derselben als des von der Verwaltung vorenthaltenen Getränktes in sicherer Nachte gegen dieselbe zuerst bemächtigen. Endlich fällt in Betracht, daß wir für den Transport von Wein wenigstens 5 Mal mehr Transportmittel als für Brantwein benötigen.

Für die Verabfolgung der Rothportion stellen wir so positive Bestimmungen wie im Entwurf von 1875 nicht auf. Wir sind zwar der entschiedenen Ansicht, daß wir bei Zeiten für die Beschaffung von Konserven sorgen sollten, wir können dies aber nur thun, wenn wir zur Aufbewahrung derselben die erforderlichen Magazine und Verwaltungen besitzen und wenn die aufbewahrten Rationen regelmäßig im Frieden verzehrt werden. Wir wollen aber unseresfalls keine Vorschriften aufstellen, sofern wir nicht die Gewähr dafür haben, daß wir die Mittel erhalten, sie auszuführen. So wie § 14 jetzt redigirt ist, sollte es möglich sein, successive für die Bereithaltung von eisernen Verpflegungsbeständen zu sorgen.

Die Mundportion für das Friedensverhältniß belassen wir nun in ihren bisherigen Ansätzen und wir sehen auch keine Aenderung in den Vergütungen für die sogenannte Salz- und Gemüsezulage vor, welche ja erst vor kurzer Zeit bei Anlaß der Herstellung des finanziellen Gleichgewichts von der Bundesversammlung festgesetzt worden sind.

Eine Bemerkung ist bezüglich der Lieferung des Gemüses und Kochholzes durch die Gemeinden zu machen. Wird die Vergütung dieses Buschusses im aktiven Dienst jeweils vom Bundesrath auf Grundlage der allgemeinen Preise festgesetzt, so werden die Gemeinden ohne Nachtheil Holz und Gemüse gegen diese Vergütung liefern können; im Friedensverhältniß aber die Gemeinden verhalten zu wollen, solche Lieferungen gegen eine Vergütung von 10 Rp. per Mann ausführen zu sollen, ist eine Unbilligkeit. Sind die Truppen bei gröbneren Übungen in der Lage, das Holz oder das Gemüse von den Gemeinden zu beziehen, so ist es am Platze, daß sie hierfür die üblichen Marktpreise in gleicher Weise bezahlen, wie wenn sie Wedes von Händlern direkt kaufen.

Für die Verpflegung der Pferde haben wir im Einverständnisse mit dem Oberpferbegeist die bisherigen Nationssätze beibehalten und wieder zwischen schwächer und starker Nation, welche zugleich die Federation ist, unterschieden. Gegen eine Verminderung der Fourration spricht sich der Oberpferbegeist mit der Bemerkung aus, daß unsere Fouragerationen nicht an denselben stehender Heere gemessen werden können, weil deren Pferde beständig am gleichen Futter stehen und sich daher die Verdauungsorgane der Nation akkommodiiren. Unsere Pferde werden in den Privatverhältnissen meistens, hellweise sogar ausschließlich mit Heu, in der günstigen Jahreszeit mit Grünfutter genährt. Die Verdauungsorgane sind dieser Fütterungsweise akkommodiirt, der Magen und die dicken Gedärme sind viel weiter als bei Haserpferden. Unsere Nation muß daher voluminöser sein, übrigens haben sich die bisherigen Verpflegungssätze bewährt, und es liegt kein Grund vor, davon abzugehen. Wie für die Mundportion, sehen wir auch für die Fourageration Ersatzmittel vor.

Mit dem summarischen Verfahren, das der Entwurf von 1875 bezüglich der Untersuchung und Rückweisung vertragshübriger Lieferungen vorschlägt, haben wir uns nicht befrieden können. Dasselbe würde, da es den Entschluß allein in die Hände eines Verwaltungsoffiziers unter Zugang eines Sachverständigen legt, eine Quelle fortwährender Konflikte werden. Nach unserer Ansicht ist ein solches Verfahren nur statthaft, wenn esfens die zur Annahme oder Untersuchung der Lieferungen berechtigten Offiziere und Magazinbeamten selbst die erforderliche Sachkenntniß in Beurtheilung der Lieferungen besitzen, was sehr oft nicht der Fall ist, und wenn alle Lieferungen auf Grund bei den Offizieren schon in Empfang genommener Muster verglichen und untersucht wer-

den könnten. Das ist aber bei vielen Lieferungen, wie bei Brod und Fleisch, geradezu unmöglich. Wir behalten daher das jetzige Verfahren, wonach Lieferungen, die als vertragswidrig angesehen werden und worüber Streit entsteht, durch eine von beiden bestellten Parteien zu bestellende Expertise zu untersuchen sind, bei, bestimmen dieses Verfahren genauer und erklären namentlich, daß der Entscheid dieses Schiedsgerichts ein endgültiger sei. Wir wenden dieses überhaupt kaufmännisch-rechtliche richtige Verfahren auch jetzt bei unseren direkten Einkäufen von Hafer an.

Zu weiteren Gröterungen gibt uns der Abschnitt über Verpflegung nicht Anlaß und wir bemerken schließlich nur noch, daß wir die Bestimmungen über die Fassungen auf das Wesentlichste beschränkt und solche über die Führung des Ordinären gar nicht aufgenommen haben, da dieselben in das Dienstreglement gehören und es unnötig erscheint, sie in zwei Reglemente aufzunehmen.

6. Unterkunft.

Sur Erzielung einer besseren Übersicht haben wir diesen Abschnitt eingeteilt in:

1. Bestimmungen über die Unterkunftsarten;
2. Berechtigungen der Truppen in den verschiedenen Unterkunftsverhältnissen;
3. Leistungen der Gemeinden;
4. Leistungen des Bundes;
5. Überwachung der Lokalitäten und Lieferungen, Ausstellung der Gutscheine.

Durch diese Gruppierung des Stoffes wird es der Verwaltung und namentlich den Gemeinden leicht, sich zu orientiren, welche Berechtigungen einerseits den Truppen zukommen und welche Verpflichtungen den Gemeinden wie der Verwaltung auftreffen, während im jetzigen Verwaltungsreglemente und auch im Entwurf von 1875 diese Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am meisten zu Rüthe gezogen werden müssen, sich sehr zerstreut befinden.

Zu besondern Bemerkungen sehen wir uns nur bezüglich der Leistungen der Gemeinden und des Bundes veranlaßt. Das jetzige Verwaltungsreglement sieht für das Quartier der Truppen, ob sie bei den Einwohnern selbst oder in Bereitschaftslokalen untergebracht werden, keine Vergütungen vor. Dagegen hat man seit einer Reihe von Jahren eine Entschädigung für das in die Mannschaftskantone gelieferte Stroh geleistet, die circa 60% des jeweiligen Marktpreises betrug. Art. 221 der Militärorganisation bestimmt nun Folgendes:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der kompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzuarbeiten und zu verpflegen. Die Entschädigung wird sowohl für Truppenübungen als für Kriegsfälle durch das Verwaltungsreglement bestimmt, welches überhaupt die weiteren Vorschriften über die Verpflegung der Truppen aufstellt.“

In Art. 224 wird ferner vorgeschrieben, daß die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, die erforderlichen Lokale für die Büreaux der Stäbe, für die Wachtstuben, die Kranken- und Arrestzimmer und die Balkräume für die Kriegsführwerke unentgeltlich anzuweisen haben.

Der Entwurf von 1875 wollte nun den Gemeinden außer den Vergütungen für die ihnen bezüglich der Errichtung der Bereitschaftslokale erwachsenen Kosten noch Vergütungen in der Weise leisten, daß für die Lieferungen des Lagerstrohs und des Beleuchtungsmaterials während der ersten fünf Tage 6 Rp. per Mann und Tag, für jede Nachlieferung von 2½ Kilo Stroh dagegen 10 Rp. per Mann vergütet, und daß für die Lieferungen der Streue und des Lichtes in die Stallungen täglich 5 Rp. per Pferd vergütet werden.

Diese Vergütung sieht ziemlich einer Kasernementsentschädigung gleich. Es fragt sich nun, ob das Gesetz in der That eine derartige Leistung des Bundes für die Unterkunft der Truppen und Pferde in den Gemeinden in Aussicht genommen habe. Der Entwurf des Verwaltungsreglements von 1875 erklärt ausdrücklich, daß für die bei den Einwohnern selbst einzuarbeiteten Truppen keine Entschädigung geleistet werde, dagegen wird die von den Einwohnern den Truppen verabreichte Verpflegung vergütet, es wird somit nichts bezahlt für den Raum, den die Einwohner den

Truppen zur Schlafstätte anzuweisen haben, dagegen ein Äquivalent gegeben für die Kosten, welche die Ernährung der Truppen verursacht. Wenn nun die Gemeinden in der Unterbringung der Truppen erleichtert werden, wenn sie dieselben, statt einzuarbeiten, in besondern Lokalitäten logieren können, so muß konsequenterweise gesagt werden, wir leisten auch hierfür so wenig als für das Quartier Entschädigungen, dagegen ist es der Obligkeit angemessen, wenn die Kosten, welche den Gemeinden durch die Lieferung des Strohs und der Beleuchtung entstehen, ein Erfolg geleistet wird. Der Entwurf von 1875 faßt zwar die Frage nicht anders auf, aber die Verrechnungsweise ist eine sehr komplizierte und trägt namentlich dem Umstand keine Rechnung, in welcher Weise die Vergütungen geleistet werden sollen, wenn nicht das vorgeschriebene Stroh oder unter Umständen gar kein Stroh, welcher Fall bei großen Truppenanhäufungen stattfinden kann, geleistet wird. Die Vergütungen müssen daher reduziert werden oder fallen ganz weg. Es wird dabei ferner nicht auf die Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht genommen, in strohreichen Gegenden werden die Auslagen der Gemeinden vom Bunde völlig bestritten, in stroharmen, wo die Beschaffung des Strohs schwer fällt, erwachsen ihnen erhebliche Lasten.

Wir halten nun die in unserem Entwurfe vorgesehenen Entschädigungen für richtig, weil sie den verschiedenen Verhältnissen, in welchen sich die Gemeinden befinden, mehr Rechnung tragen, indem die Vergütungen für das Stroh nach den Marktpreisen stattfinden sollen, weil man ferner genauer weiß, für welche Lieferungen Entschädigungen zu leisten sind, weil die Verrechnung eine weit einfacher ist, da die Ermittlung der wirklichen Strohpreise keine Schwierigkeiten bietet.

Eine weitere Frage ist, ob den Eigenthümern der Kasernen, mit welch' erstern der Bund für deren Benützung Verträge geschlossen hat, Entschädigungen in Kriegsfällen zu leisten sind und welche? In allen diesen Verträgen sind nur für die Benützung der Kasernen in Unterrichtskursen Entschädigungen bestimmt. Wir glauben, man müsse sich im Kriegsfalle durchaus auf den gleichen Boden stellen, wie wir es gegenüber den Gemeinden thun. Für die Benützung der Lokalitäten sind keine Vergütungen zu bezahlen, die eigenlichen Kasernementsentschädigungen fallen weg, dagegen sind die Kosten, welche die Beleuchtung, Beheizung und Reinigung veranlassen, zu vergüten.

— (Die Centralschule für Regimentskommandanten) ist vom elbg. Militärdepartement neuerdings auf die Zeit vom 9. Mai bis 19. Juni festgesetzt worden; dadurch ist die Verlegung des in Zürich stattfindenden Wiederholungskurses des 7. Dragonerregiments auf den 10. bis 19. Juni nötig geworden.

— (Rekrutirung im III. Kreis.) Im „Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte“ schilbert Herr Dr. Burtscher in Bern die Ergebnisse der letzjährigen Rekrutirung im III. Divisionskreis (alter Kanton Bern) und gelangt dabei zu nicht gerade tröstlichen Resultaten. Während unter dem gleichen Rekrutirungsreglement, also ohne wesentliche Steigerung der Anforderungen, 1875 noch 50,5 Prozent, 1876 sogar 51,8 Prozent der Stellungspflichtigen rekrutirt werden konnten, sank dieses Verhältnis 1877 auf 49, 1878 auf 42,8 und 1879 auf 34,8 Prozent herab. Als Hauptmängel stellten sich heraus Kropf, mangelhafte Körperentwicklung, Bruch und Plattfuß. Verhältnismäßig die besten Resultate lieferten die Städte Bern und Biel, während einzelne landwirtschaftliche Bezirke sich in voller Degeneration befinden. Der Verfasser führt diese Erscheinung zurück auf die mangelhafte Ernährung auf dem Lande, wo die Milchprodukte in Geld umgesetzt und die Leute mit schlechtem Kaffee und Kartoffeln erhalten werden, bis sie aus physischer Noth zum Schnapsglas greifen. Die Vertheilung der Ausschlußgründe über die verschiedenen Rekrutirungsbzirke ist in einer farbigen Tabelle sehr hübsch graphisch dargestellt.

— (Der kantonale bernische Offiziersverein) hält seine Jahressammlung am 4. April in der Berner Kaserne ab. Es waren ca. 80 Offiziere anwesend. Zunächst wurden die laufenden Vereinsgeschäfte erledigt. Die Jahresrechnung, welche ohne Weiteres genehmigt wurde, erzeugte an Einnahmen

Fr. 1341. 30, an Auegaben Fr. 975. 36, was einen Einnahmenüberschuss auf neue Rechnung von Fr. 365. 94 ergibt. Hierauf bestätigte die Versammlung den bisherigen Vorstand einhellig auf eine neue Amtsdauer.

Den wichtigsten Verhandlungsgegenstand bildete die Frage der Landesbefestigung, über welche drei Referate entgegengenommen wurden. Die Versammlung trat mit Einstimmigkeit den Resolutionen bei, welche am 15. März von einer im Berner Museumssaale abgehaltenen Versammlung angenommen wurden.

Sodann machte, wie eine Korrespondenz der Grenzpost berichtet, Herr Oberstdivisionär Meyer über den bevorstehenden Truppenzusammensetzung der III. Division einige nähere Mittheilungen. Was zunächst die Organisation des Vorkurses der Infanterie betrifft, so haben die Truppen am 31. August einzurücken. Die 5. Brigade wird sich in Bern und nächster Umgebung besammeln, die Bataillone der 6. Brigade werden wie folgt einzrücken: Bataillon 31 in Worb, Bataillon 32 hinter Nubigen, Bataillon 33 in Münsingen, die Bataillone 34 und 35 in der Kaserne in Thun, von wo sie per Bahn nach Münsingen befördert werden, und Bataillon 36 in Unterseen, von wo es ebenfalls nach Münsingen disloziert wird. Was die Kavallerie betrifft, so wird dieselbe in Bern besammelt, die Artillerie und der Park in Thun; die Genetruppen hinwieder sowie auch die Verwaltungskompanie sammt dem dazu gehörigen Personal haben ebenfalls in Bern einzurücken. Zum ersten Male wird hiebei die Verwaltungskompanie vom ersten Tage der Vorübungen an in Thätigkeit treten; zu diesem Zwecke wird sie drei Tage vor Beginn des Vorkurses einberufen werden. Schlachterien, Bäckereien, Magazine u. s. f. werden vereinigt in der Waggonfabrik in Bern untergebracht werden, zu welchem Zwecke mit den Besitzern derselben ein Abskommen getroffen werden soll. Was die Verpflegung der Truppen betrifft, so soll das Einzelsochgeschirr in Anwendung kommen.

Die Vorübungen dauern zehn Tage und zwar vom 1. bis 10. September. Am zehnten Tage erfolgt die Konzentration der Truppen und in der Nähe von Bern wird ein Bivouak bezogen. Am folgenden Tage soll den Bewohnern der Bundesstadt das militärische Schauspiel des Durchmarsches der gesammten III. Division geboten werden, worauf die letztere einen anstrengenden Marsch zu bestehen haben wird, um gegen Abend in die Geschießstellung einzurücken. Der zweite Tag wird zu einem Fluhübergang und zur Durchführung von Geschießübungen verwendet werden. Von da an beginnen die eigentlichen Manöver gemäß der Generalübung des Truppenzusammensetzung.

Bei diesem Anlaß soll vor Allem aus die Marschüchtigkeit und die Beweglichkeit der Division erprobt werden; sie soll beweisen, daß sie nicht nur manövriren, sondern auch marschieren kann. Die Marschrichtungen sollen so gewählt werden, daß sich den Truppen möglichst viele Terrainchwierigkeiten bieten.

„Diese Anforderungen,“ so schloß der Divisionär seine Ansrede, „find keine geringen; allein es sind nur diejenigen, welchen unsere Armee beim Beginne eines Feldzuges eben genügen muß. Zeigen wir bei diesem Anlaß dem Volke, daß die auf die Ausbildung unserer Armee verwendeten großen Opfer keine unnötig gewesen sind, und dieses Bewußtsein wird dann auch unser eigenes Selbstvertrauen nicht wenig erhöhen!“

— (Vereinstätigkeit der Offiziersgesellschaft Aarau in den Jahren 1878 und 1879.) (Kor.) Die Offiziersgesellschaft Aarau, welche sich laut Statuten von Mitte Oktober bis Mitte April zur Winterarbeit versammeln soll, hat während dieses Zeitraumes in zwei Vereinsjahren 1878 und 1879 ziemlich regelmäßig alle 14 Tage ihre Sitzungen abgehalten und als Hauptthronandum jeweils einen militärischen Vortrag angehört. In Fortsetzung der im Winter 1877 begonnenen Referate über die Übungen der V. Division wurden noch die Gefechte von Suhr durch Herrn Major Roth, Fortirung des Hauensteins durch Herrn Major Kraft, Gefechtsstag bei Rammlinsburg durch Herrn Oberstdivisionär Rothpletz, behandelt und diskutirt, wobei die Gesellschaft in der angenehmen Lage war, nicht nur das Urtheil des Chefs der V. Division, sondern vielfach auch höchst interessante Details und Beobachtungen desselben direkt zu vernehmen. Der Dankbarkeit des Vereins

gegen Herrn Oberstdivisionär Rothpletz und der Stimmung, welche der Wegzug desselben von Aarau überhaupt sowohl in militärischen, als in andern Kreisen hervorgerufen, Ausdruck zu verleihen, veranstaltete die Offiziersgesellschaft am 5. Oktober 1878 zu seinen Ehren ein Abschiedsbanquet, an welchem ca. 70 Offiziere Aarau's und des Kantons Thell nahmen. — Im Weiteren wurden 1878 noch Vorträge gehalten von Herrn Oberlieutenant Jeannerat über Erfahrungen im Felddienst und innern Dienst während des Truppenzusammenganges und von Herrn Hauptmann Kurz über die von Boguslawski aufgestellten Grundsätze über die Taktik der Infanterie im Vergleich mit den Bestrebungen unserer Exerzirreglemente. Von Herrn General Herzog über die Gefechte bei Plewna. — Das Jahr 1879 brachte Vorträge von Herrn Oberlieutenant Jeannerat über den Marsch Sicherungsdienst in seinem neuen Entwurf; von Herrn Oberst Bischoff über den Betrieb der Eisenbahnen zur Kriegszeit; von Herrn Dragonerleutenant Markwalder über den Nachrichtendienst der Kavallerie; von Herrn Hauptmann Schatzmann über das Fernfeuer der Infanterie; von Herrn Artillerieleutenant Schulz über Organisation und Verwendung des Armees und Artillerie; von Herrn Major Alemann über die Befestigungen unserer Westgrenzen und die hierauf bezüglichen, bis jetzt gemachten Vorstudien; von Herrn General Herzog über die Kriegsübungen der 26. deutschen Division im Jahre 1878; von Herrn Major Roth über den Munitionssatz der Infanterie, und von Herrn Oberlieutenant Fisch über und aus der diesjährigen Praxis. — An alle diese Vorträge reichte sich regelmäßig eine mehr oder weniger lebhafte Diskussion, der viel Lehrreiches und praktisch Verwendbares entnommen werden konnte.

Die Offiziersgesellschaft Aarau hatte während der zwei Berichtsjahre außerdem wiederholt Gelegenheit, bei besondern Vorträgen den Zuhörerkreis zu erweitern, wobei ihr die Genugthuung zu Thell wurde, daß ihr Ruf jewellen Anlang gefunden. So sammelten sich am 29. Dezember 1878 ca. 60 aargauische Offiziere in Aarau, um den Vortrag des Herrn Oberst Ott von Bern über seine Studien auf dem türkisch-russischen Kriegsschauplatze anzuhören. Leider war Herr Ott verhindert zu erscheinen und trat Herr General Herzog in zuvorkommender Weise in die Lücke und referierte über die Gefechte und Schlachten bei Plewna. Am 6. März 1879 erfreute das Offizierskorps des im Dienste stehenden Bataillons 55 in corporis die Gesellschaft mit ihrem Besuch und hörte einen Vortrag des Herrn General Herzog an über die Organisation der französischen Armee und über die Kriegsübungen des 7. französischen Armeekorps bei Besoul. Am 14. Dezember 1879 verbankte der Verein schließlich dem Herrn Dr. O. Lindt in Aarau die Ausstellung seiner fast vollständigen Sammlung älterer Kartenwerke der Schweiz, sowie einen darauf bezüglichen erläuternden Vortrag des Herrn Major Alemann. Außer den Mitgliedern der Gesellschaft fanden sich hiezu noch eine größere Anzahl eingeladener und Interessenter ein. — Hier darf auch nicht unberührt gelassen werden, daß einem Wunsche des Unteroffiziersvereins Aarau, die Vorträge der Offiziersgesellschaft anhören zu dürfen, entsprochen wurde und daß einzelne Unteroffiziere von dieser Erlaubnis regelmäßigen Gebrauch machen. Zum Beweise dafür, daß im Schoße der Offiziersgesellschaft Aarau gefallene Anregungen auch im Interesse unserer Militärsinstitutionen überhaupt verwendet werden, mag beispielweise die Zuschrift an die aargauische Militärdirektion dienen, dahin gehend: „Die Behörde sei, in Unterstützung eines bereits früher auf dem Rapportwege durch Herrn Oberstleutenant Tanner ausgesprochenen Wunsches, erfuht, wenn möglich in der Kaserne Aarau selbst, eventuell in einem hiezu passenden Gebäude für ein Diözesanlokal für die Soldaten zu sorgen, da solches zum dringenden Bedürfniß für den Waffenplatz Aarau geworden.“

Der aus fünf Mitgliedern bestehende Vorstand wechselte während der Berichtsjahre insfern, als die Herren Stabsmajor Ryniker, Artilleriemeister Roth und Infanteriehauptmann Schatzmann durch die Herren Hauptmann Sauerländer, Oberlieutenant Fisch und Dragonerleutenant Markwalder ersetzt wurden. Die Herren Oberstleutnant

G. Fahrlander und Infanteriehauptmann Kurz blieben demselben treu. Leider gelang es der Gesellschaft nicht, den vielseitigen, um den Verein vielfach verdienten Präsidenten, Herrn Major Roth, auch für die Zukunft an seiner Spitze zu erhalten. Derselbe wurde bei Beginn des Vereinsjahres durch Herrn Hauptmann Sauerländer ersetzt. — Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug 60—70 und wurde bei Beginn des letzten Winters durch Aufmunterung der jüngern, merkwürdigerweise im Vereine und bei den Sitzungen schwach vertretenen Offiziere auf ca. 90 erhöht.

R. S.

(† Oberstleutnant Hornerod-Stadler) ist in Thun am 13. April, Abends 10 Uhr, plötzlich, in Folge eines Herzschlages, verschieden. Die schweizerische Armee erlebt durch diesen Todesschlag einen schweren Verlust, der doppelt empfindlich ist, da Hornerod sich besonders mit der brennenden Frage der Schaffung einer neuen zeitgemäßen Positionskavallerie und der Anhandnahme der Landesbefestigung beschäftigt hatte. Die neuen Positionsgeschütze, von welchen diesen Augenblick 2 Modelle nach der von ihm entworfenen Konstruktion hergestellt werden und von denen man in artilleristischen Kreisen große Erwartungen hegt, zu sehen war ihm nicht mehr vergönnt. — Oberstleutnant Hornerod war die Seele der Bewegung für Landesbefestigung, welche zum großen Theil durch ihn in Fluß gebracht wurde.

Am 16. Abends wurde die Leiche Hornerods nach Zürich gebracht und durch eine Kompanie vom Bahnhof in die Wohnung begleitet. Den folgenden Tag, den 17., Nachmittags 3 Uhr, fand das Leichenbegängnis unter großer Beihilfung statt. — Zu demselben war das in Zürich befindliche Schulbataillon ausgerückt. Über 200 Offiziere, darunter alle Offiziere der Zürcher Positionskavallerie, an ihrer Spitze Herr Oberstleutnant Hirzel, dann eine große Menge Bürger folgten dem Sarg. Der Chef des eidg. Militärdepartements, dann General Herzog, Generalstabsoberst von Sinner, ferner die Obersten Bögeli, Bleuler, Hollinger, de Wallere und viele andere höhere Offiziere waren anwesend.

Am Grabe, auf dem Kirchhof von Enge, widmeten Herr Pfarrer Kempin und Oberstleutnant Meister dem Dahingeschiedenen einen warmen Nachruf. Die beiden schönen Grabreden machten diesen Eindruck. — Nach Abgabe der üblichen Salben war die Feier beendet.

Wir hoffen, demnächst einen ausführlicheren Necrolog über Oberstleutnant Hornerod bringen zu können.

A u s l a n d .

Deutschland. (Befestigung von Ingolstadt.) An der Erweiterung und Verstärkung der Fortifikationen von Ingolstadt wird rüstig gearbeitet. Auf dem rechten Donau-Ufer sind die Vorwerke bei Bucherting, Oberstimm und Manching bereits vollendet. Auf dem linken Donau-Ufer dagegen sind im Bau begriffen: das Vorwerk auf dem Weinberge, dem Katharinenberg gegenüber, das Vorwerk bei Heppberg, das Vorwerk bei Geimersheim und das Vorwerk zwischen Dünigau und Gerolsing. In Bau-Angriff ist genommen das Vorwerk auf dem Ochsenhückerberg zwischen Heppberg und Geimersheim, welches den Festungsgürtel um Ingolstadt schließt. Sind die leitgenannten Werke vollständig ausgebaut, so wird Ingolstadt sich zu einem der ersten Vollwerke des deutschen Reiches gestalten.

B e r s h i e d e n e s .

(Die Landsturmmänner Bolzern und Zimmerli in dem Nachtgefecht bei Malters am 31. März 1845) haben eine seltsame Todesverachtung und Aufopferung an den Tag gelegt.

3 Kompanien Luzerner Regierungstruppen unter den Hauptleuten Meyer-Erbelt, Mazzola und Weingartner, nebst einer Abteilung Landsturm hatten das Dorf Malters besetzt; gegen dieses nahm ein Theil der Freischaren, welche unter Stabshauptmann Ochseneck gegen Luzern gezogen waren, den Rückzug. — Die Regierungstruppen stellten sich nach Anordnung des Brigadie-Adjutanten, Hauptmann P. v. Segesser, thells an den Seitenstrassen, thells an den Fenstern der Gathäuser „zum Kreuz“ und „zum Klösterli“ auf; die Hauptstraße wurde durch einen quer über die Straße geschobenen, beladenen Heuwagen gesperrt.

Ohne zu wissen, daß das Dorf vom Feinde besetzt sei, eilte die Artillerie der Freischaren voraus; mitten im Dorf prallte sie an den Heuwagen, zugleich knallten von allen Seiten Schüsse; Fuß und Reiter stürzten übereinander. Mit dem Muthe der Verzweiflung suchte die Infanterie der Freischaren sich Bahn zu brechen. Bis nach 4 Uhr des Morgens dauerte der Kampf, in welchem die Regierungstruppen den Kampfplatz behaupteten. 7 Kanonen und viele Gefangene fielen ihnen in die Hände.

Um höchsten tobte der Kampf in den Straßen und auf dem kleinen Platz vor dem Wirthshaus „zum Klösterli“.

Um die Feinde erkennen zu können, berichtet General F. von Egger, hatte man die Vorsicht gebraucht, eine Laterne an der Thüre des Wirthshauses unter dem Vordache der Treppe so aufzuhängen, daß ihr Licht auf die Straße und die gegenüberstehende Scheune fiel. Später, als dieses nicht genügte, hielten zwei Männer des Landsturmes, Namens Bolzern und Zimmerli (der letztere ein Mann von 67 Jahren), abwechselnd und während dem ganzen Kampfe auf den untern Tritten der Treppe vor der Eingangsthüre eine Spiegellampe. Die beiden Männer wurden verwundet, aber ihre Hand ließ die Leuchte nicht sinken. — Tausende von Orden sind schon gegeben worden für Thaten, welche diese nicht aufzuweisen. (F. v. Egger, des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf ic. S. 79.)*)

*) Die erzählte aufopfernde That ist dem Berichterstatter durch einen nahe befreundeten Augenzeugen, nämlich dem Chef der ersten Blüde, einem Herrn R. aus Wangen, bestätigt worden. Derselbe hatte bei dem Zug gegen Luzern auf eigene Kosten, in Begeisterung für die Sache, das Geschütz ausgerüstet, welches bei der Katastrophe die Spitze der Kolonne bildete.

Mit genanntem Herrn ist Berichterstatter zufälliger Weise bekannt geworden.

Im Laufe des letzten Sommers kamen zwei eidg. Offiziere nach Malters. Da sie eine lange Zeit auf den nächsten Eisenbahnhalt warten mußten, benützten sie die Gelegenheit, den Kampfplatz von 1845 zu besichtigen. Gleichzeitig mit ihnen war ein Herr mit Familie eingetroffen und da er bemerkte, daß die Ereignisse von 1845 den Gegenstand der Unterhaltung bildeten, redete er die Offiziere an und gab ihnen alle Aufklärungen; da, sagte er, sei der Heuwagen gestanden, dort habe der Mann die Lampe gehalten, er selbst sei Chef der ersten Blüde gewesen; er erzählte dann wie alle Mühe, das Geschütz zu reiten, vergeblich gewesen, wie der Kampf verlaufen und er selbst endlich in feindliche Gefangenenschaft gerathen sei; ferner, was er da erlebt habe. Jetzt, nach 34 Jahren, habe er den damaligen Kampfplatz noch einmal in Augenschein nehmen wollen. — Für die in vielen Beziehungen interessanten Aufschlüsse spricht Berichterstatter dem genannten Herrn hiemit seinen aufrichtigen Dank aus.

Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin, in Zürich namentlich vorrätig in der Buchhandlung von F. Schultheiss:
v. Estorff (Major). Taktische Betrachtungen über das Infanteriegefecht auf dem Schlachtfelde von Gravelotte—St. Privat. Fr. 2.—
Feuertaktik, Moderne. Fr. 1. 35

Station
Wabern
bei Cassel.

B A D W I L D U N G E N .

Saison
vom 1. Mai
bis 10. Oct.

Gegen Stein, Gries, Nieren- und Blasenleiden, Bleichsucht, Blutarmuth, Hysterie ic. sind seit Jahrhunderten als specifiche Mittel bekannt: Georg-Victor-Duelle und Helenen-Duelle. Anfragen über das Bad, Bestellungen von Wohnungen im Badelöghause und Europäischen Hofe ic. erledigt:

Die Inspection der Wildunger Mineralquellen-Aktiengesellschaft.